

Zu Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden

Zu § 52 Fernhalten des Wildes

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 26 Satz 1 BJagdG und ergänzt ihn zur Klarstellung um den Gedanken der Erforderlichkeit.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die das Grundstück bewirtschaftenden Personen eine Duldungspflicht trifft, wodurch Einrichtungen zur Abhaltung von Wildtieren und damit die Vermeidung von Wildschäden ermöglicht werden. Satz 2 konkretisiert damit die nach Satz 1 bereits bestehende Befugnis zur Abhaltung von Wild und gibt zugleich deren Schranken neben Absatz 2 vor. Die die Grundfläche bewirtschaftenden Personen trifft eine der Natur der Sache nach mit dem Eigentumsrecht verbundene Mitwirkungspflicht, soweit die Beschränkungen der Bewirtschaftung nicht unzumutbar werden. Sonstige Vorschriften über die Zulässigkeit der Einrichtungen zur Abhaltung von Wildtieren bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 26 Satz 2 BJagdG.

Zu § 53 Schadenersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 BJagdG mit nur sprachlichen Änderungen, der in Satz 5 um die Regelung zur Möglichkeit der Beitreibung der anteiligen Ersatzbeträge ergänzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 BJagdG mit klarstellenden Änderungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 3 BJagdG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 30 BJagdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass ein Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, insbesondere wenn die Jagd ruht, nicht erstattet wird. Dies folgte nach überwiegender Meinung bereits aus der bisher geltenden Rechtslage, denn diese Flächen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der jagd ausübungsberechtigten Person. Absatz 5 stellt des Weiteren klar, dass die Eigentümer dieser Flächen auch nicht anteilig den Wildschaden tragen müssen; sie sind nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Bei aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen gilt abweichend davon dagegen § 14 Absatz 6.

Zu § 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 31 BJagdG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine prozentuale Beschränkung des Ersatzanspruchs bei Wildschaden an Maiskulturen vor. Der Geschädigte trägt danach 20 Prozent des entstandenen Wildschadens selbst. Die besondere Behandlung der Schäden an Maiskulturen gegenüber anderen voll ersatzfähigen Schäden ist dadurch gerechtfertigt, dass die Bewirtschaftung der Grundflächen durch den Anbau von Mais ein besonderes, gegenüber anderen Anbaupflanzen erhöhtes Risiko für Wildschäden birgt. Maispflanzen bieten den Wildtieren, besonders dem Schwarzwild, durch ihren Wuchs während der Reifezeit eine nahezu vollständige Deckung. Die Möglichkeiten, Wildschaden durch eine gezielte Bejagung zu vermeiden, sind beim Maisanbau erheblich eingeschränkt. Zugleich liefern Maispflanzen Wildtieren ein bevorzugtes Nahrungsangebot. Das Zusammenfallen von Deckung und Nahrung betrifft insbesondere die Zeiträume, in denen die Schadenswirkung bei Maispflanzen besonders hoch ist. Hinzu

tritt der besondere Wert der Maispflanzen als nachgefragte Energiepflanzen. Insofern besteht bei Maiskulturen eine besondere Schadensträchtigkeit, die auf die Anbauentscheidung der geschädigten Person zurückgeht. Das Schaffen einer besonders schadensträchtigen Situation rechtfertigt es, den Wildschadensersatzanspruch als einen der Gefährdungshaftung vergleichbaren Tatbestand zu Lasten des Gefahrenveranlassers zu beschränken, wie dies auch das Anliegen bei Sonderkulturen nach § 55 Absatz 2 ist. Der Anteil des von der geschädigten Person selbst zu tragenden Wildschadens in Höhe von 20 Prozent berücksichtigt, dass die überwiegenden Einflussmöglichkeiten auf die Wildschadenssituation bei den jagdausübungsberechtigten Personen liegen. Die eine Fläche mit Maiskulturen bewirtschaftenden Personen haben durch die Anbauentscheidung und Anbauweise immerhin nennenswerte Einflussmöglichkeiten.

Zu § 55 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 32 Absatz 1 BJagdG mit der Klarstellung, dass auch die Verhinderung von Abwehrmaßnahmen zum Entfallen des Ersatzanspruchs führt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 32 Absatz 2 BJagdG unter Berücksichtigung der Überführung in Landesrecht. Satz 3 sieht ergänzend dazu und zur Klarstellung vor, dass unter Hautholzarten im Sinne des Satz 1 diejenigen Baumarten zu verstehen sind, die im jeweiligen Jagdbezirk einen Flächenanteil von mindestens fünf vom Hundert aufweisen. Der genannte Prozentsatz ist in der Rechtsprechung zur bisher geltenden Rechtslage bereits als Kriterium herangezogen worden. Nach § 70 Nummer 6 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält klarstellende Kriterien zur Einordnung der in Baden-Württemberg typischen Streuobstwiesen. Nach der bisherigen Rechtslage wurden Streuobstwiesen mit Blick auf den § 32 Absatz 2 BJagdG uneinheitlich beurteilt. In einigen Fällen wurden Streuobstwiesen generell als Obstgärten im Sinne dieser Bestimmung ange-

sehen, weshalb eine Klarstellung im Gesetz sinnvoll ist. Absatz 3 Satz 1 erfasst einen typischen Fall einer bewirtschafteten Streuobstwiese und drückt dabei aus, dass es sich um eine der Grünlandbewirtschaftung ähnliche Art der Bewirtschaftung handeln muss, welche die volle Schadenersatzpflicht auslöst. § 55 Absatz 2 greift für diesen Fall nicht ein. Eine typische Nutzung der Streuobstwiesen wie Grünland setzt die Nutzung des Schnittguts voraus. In der Regel dürfte dazu ein bis dreimal pro Jahr gemäht werden müssen, wobei Unterschiede in den einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen sind. Nach Satz 2 von der Ersatzpflicht ausgenommen sind Wühlschäden, wenn das Fallobst nicht abgeräumt wird. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Streuobstwiese, die einen Ersatz wie bei Grünlandnutzung rechtfertigt, liegt dann nicht vor.

Zu Absatz 4

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 31 LJagdG

Zu § 56 Schadenersatzpflicht bei Jagdschaden

§ 56 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 33 BJagdG.

Zu § 57 Geltendmachung des Schadens

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 34 BJagdG und führt ihn mit § 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) zusammen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage sieht Satz 2 vor, dass Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen nur noch einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet werden muss. Die Meldung erfasst dann die seit dem 15. Mai des Vorjahres eingetretenen Schäden im Sommerhalbjahr, die häufig zu vernachlässigen sind, und die Schäden des Winterhalbjahres.

Satz 3 wird dahingehend ergänzt, dass die geschädigte Person zum Zwecke der Förderung einer schnellen gütlichen Einigung den Schaden bereits beziffern soll, soweit dies möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht gegenüber der bisherigen Rechtslage ausdrücklich vor, die Anmeldung zu bescheinigen und die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen. Dies dient der Förderung einer schnellen gütlichen Einigung und den Beweissicherungsinteressen der für den Schadenersatz in Anspruch genommenen Person.

Zu Absatz 3

Das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadenersatzanspruchs nach § 35 BJagdG und § 32 LJagdG entfällt. Bisher musste vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges von der Gemeinde ein solches Vorverfahren durchgeführt werden. Absatz 3 sieht vor, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden durch den Abbau dieses kommunalbelastenden Standards zu entlasten. Das obligatorische Vorverfahren im Wildschadensrecht stellt im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit bei der Geltendmachung privater Schadenersatzansprüche dar. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen sollten jedoch nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden.

Absatz 3 sieht die Verpflichtung der Gemeinde vor, die Beteiligten zum Zwecke der gütlichen außergerichtlichen Einigung auf das Angebot der anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen. Wildschadensschätzerinnen und Wildschadenschätzer übernehmen im Rahmen des obligatorischen Vorverfahrens auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts bereits die Aufgabe, Wildschaden zu schätzen. Das Angebot wird weiter zu Verfügung stehen, da zu erwarten ist, dass sich die betroffenen Personenkreise weiterhin für die schnelle Abwicklung der Schadenssachen unter Anleitung qualifizierter Personen vor Ort einsetzen werden. Dies eröffnet den anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadenschätzern Verdienstmöglichkeiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, die näheren Bestimmungen zu den Anforderungen an anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadenschätzer sowie deren Anerkennung durch Rechtsverordnung zu treffen. Sie ersetzt die bisherige Ermächtigung in § 28 Absatz 1 Nummer 5 LJagdG.